

Beiersdorfer Bote

Zeitschrift der Gemeinde Beiersdorf



Nummer 215 18. Jahrgang

Preis 0,75 Euro

Montag, 3. November 2008

*Förderung der
Integrierten Länd-
lichen Entwicklung
in der Region
„Zentrale Oberlausitz“*

Rückblick und Ausblicke

Das erste Jahr der neuen Förderperiode im Ländlichen Raum ist fast geschafft. In der LEADER-Region „Zentrale Oberlausitz“ wurden 2008 für über 40 Projekte Anträge auf Förderung bei den zuständigen Behörden eingereicht. Davon kamen die Hälfte der Projekte von Unternehmen und privaten Antragstellern. Besonders erfreulich war darunter die hohe Anzahl an jungen Familien mit Kindern.

Am 24. 11. 2008 um 19.30 Uhr lädt der Verein zur Regionalentwicklung der Zentralen Oberlausitz alle interessierten Bürger der Region in den **Kretscham Schönbach** zu einer Informationsveranstaltung zur Förderung im Ländlichen Raum ein.

Inhalt des Abends wird ein Rückblick auf das Förderjahr 2008 sein und eine Vorstellung einiger der beantragten Projekte der Region. Weiterhin werden die Themenbereiche vorgestellt, in denen Fördermöglichkeiten für die



Große Weihnachtsstollenverkostung!

Zur diesjährigen Stollenverkostung laden wir am

**Dienstag, dem 18. November 2008
von 7.00 bis 17.00 Uhr**

beim „Bäckerburschen“, Löbauer Straße 47, Beiersdorf
recht herzlich ein.

Familie Fromm und Mitarbeiter

Umsetzung privater Vorhaben und Projekte von Unternehmen bestehen und interessierte Bürger erhalten die Möglichkeit, sich über den Weg von der Projektidee bis zum fertigen Antrag fachkundig zu informieren. Im Rahmen des Förderprogramms zur Entwicklung des ländlichen Raumes werden u. a. Sanierungs- und Umnutzungsvorhaben für leerstehende Bausubstanz und Sanierungsprojekte für Unternehmen gefördert.

Nähere Informationen und Angaben zu den Ansprechpartnern erhalten Sie auch im Internet unter www.zentrale-oberlausitz.de.

An alle Leser des „Beiersdorfer Boten“

Damit die reibungslose Zustellung des „Boten“ auch im Jahr 2009 zugesichert werden kann, besteht ab sofort die Möglichkeit, das Abo in Höhe von 9,00 € zu den Sprechstunden im Rathaus Beiersdorf (donnerstags 13.00–16.00 Uhr) zu bezahlen oder den Betrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr. 3 000 214 673

BLZ 850 501 00

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2009

Bis zum 31. 10. 2008 haben alle Empfänger von Lohn und Gehalt, Provisionen, Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld usw. die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009 erhalten.

Sie erhalten die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde, in der Sie am 20. 9. 2008 mit Hauptwohnung gemeldet waren. Wenn Ehegatten nicht für eine gemeinsame Wohnung gemeldet waren, wird die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde ausgestellt, in der der ältere Ehegatte am 20. 9. 2008 mit Hauptwohnung gemeldet war.

Nach Erhalt der Lohnsteuerkarten überprüfen Sie bitte die Richtigkeit der Eintragungen:

- Geburtsdatum
- Steuerklasse
- Zahl der Kinderfreibeträge
- Religionszugehörigkeit

Sollten sich Unstimmigkeiten ergeben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Einwohnermeldeamt.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Kinder werden nur auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt, wenn sie nach dem 1. 1. 1991

geboren sind. Freibeträge für ältere Kinder, die sich noch in der Schul- oder Lehrausbildung befinden, werden nur durch das Finanzamt Löbau eingetragen. Gleiches gilt für die Ersteintragung von Behindertenpauschbeträgen, die ebenfalls nur vom Finanzamt vorgenommen wird.

Die Eintragung von Kindern, die nicht im Amtsbereich des Einwohnermeldeamtes Oppach gemeldet sind, erfolgt nur unter Vorlage einer steuerlichen Lebensbescheinigung (nicht älter als 3 Jahre). Diese erhalten Sie von dem Einwohnermeldeamt, wo das Kind mit Hauptwohnung

gemeldet ist.

Wir bitten alle Bürger, die künftig keine Lohnsteuerkarte für eine Erwerbstätigkeit benötigen, die bereits zugestellte Lohnsteuerkarte für das Jahr 2009 beim Einwohnermeldeamt abzugeben. Das gleiche trifft auch für weitere Arbeitsverhältnisse ausgestellte Lohnsteuerkarten der Steuerklasse 6 zu. Dies ist notwendig, um künftige Ausstellungen nicht benötigter Lohnsteuerkarten auszuschließen.

Claudia Held
Einwohnermeldeamt



<p>Büro: Lange Straße 46/48 02730 Ebersbach Tel.: (03586) 368458 Fax: (03586) 368459 Mobil: 0174/6919989 E-Mail: UlrikeRoessler@gmx.de</p>	<p>Ulrike Rößler Dipl.-Bw.</p> <p>Unabhängiger Vermittler für Versicherungen und Finanzdienstleistungen</p>
--	---

Versicherungen / Vertragsvergleiche

◆

Kapitalanlagen

◆

Sparpläne

◆

staatliche Fördermaßnahmen

◆

Riester- / Rürup-Rente

◆

Krankenversicherung

◆

Alters- / Pflegevorsorge

◆

Finanzierungen

◆

Umschuldungen

◆

Bausparen

Erlaubnis nach 34 c und 34 d Abs. 1 GewO (Versicherungsmakler)

Abfuhrtermin Gelbe Tonne

Donnerstag, den
6. November 2008



Abfuhrtermin Blaue Tonne

Freitag, den
7. November 2008

Beiersdorfer für Beiersdorfer

Für die vielfältigen Formen von Werbung, der jeder Bürger heute begegnet, ist dafür wohl kaum Begeisterung zu erwarten. Trotzdem soll der Beitrag sich damit befassen.

Werbung vor 50 Jahren für unseren Ort

Die „Deutsche Postwerbung“ hatte die Gemeinde angeschrieben, ob sie einen Sonderwerbestempel für die Gemeinde Beiersdorf in Anspruch nehmen darf. Für den Januar 1958 wird ein Vertreter der „Postwerbung“, Bezirksstelle Dresden angekündigt, um über die Inbetriebnahme eines Werbestempels für den „Kurort“ mit der Gemeinde zu sprechen.

Die Kosten für das Vorhaben wurden eingeschätzt:

- Entwurf u. Reinzeichnung 30,- M
- Stempelanfertigung 110,- M
- Jahresgebühr 120,- M

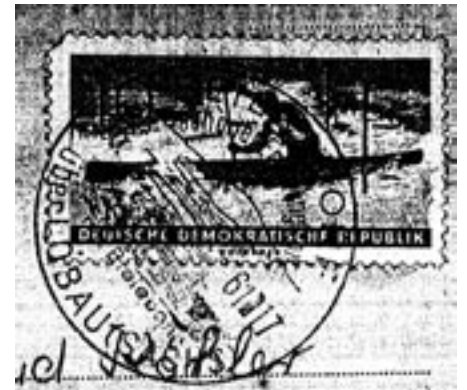
Von Herrn Zwahr aus Ebersbach (Sachs.) lagen drei Entwürfe für die Ausführung des Stempels mit der entsprechenden Beschreibung vor. Von der Gemeindeverwaltung wurde die Angelegenheit von dem damaligen Gemeinderatsmitglied Oswald Hänisch wahrgenommen. Er schreibt am 17. Febr. 1958 an die „Deutsche Postwerbung“:

Zitat auszugsweise: ...Die Gemeinde wird von Ihrem Angebot zur Anfertigung eines Werbestempels Gebrauch machen. Ich sende Ihnen einen Entwurf mit. Sie werden gebeten, diesen zu benutzen und als Stempelumschrift die postalische Bezeichnung üB. Löbau/Sa mit Datum und „schöner Erholungsort“ geschmackvoll einzufügen. Es wäre sehr erwünscht, wenn Sie wie bei dem Stempel von Lückendorf (Muster) noch unten in kleiner Schrift einfügen könnten: mit Bieleboh.

Die beiden nicht verwendeten Entwürfe für den Sonderwerbestempel waren in dieser Ausführung gestaltet:



Für den verwendeten Entwurf habe ich nur eine vergrößerte Kopie von einer Postkarte, wo der Poststempel Verwendung fand. Die Rückfrage bei der Fa. Kessner, wo der Stempel angefertigt sein soll, über eventuell noch vorhandene Unterlagen waren erfolglos.



Fragen an die Leser:

- Wer hat einen sauberen Stempelabdruck und würde ihn leihweise zur Verfügung stellen?
- Wie lange wurde dieser Sonderwerbestempel in der Poststelle Beiersdorf benutzt und was geschah danach, auch mit den Stempeln anderer Orte?

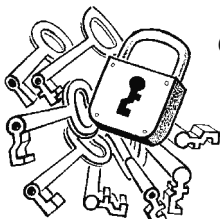
M. Mittasch

Mitteilung des Fundbüros

Im Fundbüro der Gemeindeverwaltung Oppach wurde Folgendes abgegeben:

1 CD- Sammlung

Die Fundsachen können von ihren rechtmäßigen Besitzern im Rathaus Oppach, August-Bebel-Straße 32, Zimmer 2.1 abgeholt werden.



Claudia Held,
Fundbüro

SPRUCH DES MONATS

Der halbe Mensch
sieht nur die
Regenpfütze,
der ganze auch
den Himmel,
der sich darin
spiegelt.

Alfred Baubkus

BAUERNREGELN AUS „OBERLAUSITZER HEIMATKALENDER 1938“

Andreasschnee (30.)
tut dem Korn weh.

Fällt das Buchenlaub früh
und schnell,
wird der Winter strenge, hell.

Läuft viel herum die Haselmaus,
bleibt Schnee und Eis
noch lange aus.



Kaffeenachmittag Handarbeitszirkel Senioren sport

4. November 2008, 14.00 Uhr
- Handarbeitszirkel,
Cafe Pietschmann
6. November 2008, 14.00 Uhr
- Kegeln, Männer
12. November 2008, 14.00 Uhr
- Kegeln, Frauen
13. November 2008, 14.00 Uhr
- Kaffeenachmittag, Kneipp-
Gesundheitshotel „Amselgrund“
18. November 2008, 14.00 Uhr
- Handarbeitszirkel,
Cafe Pietschmann
20. November 2008, 14.00 Uhr
- Kegeln, Männer
26. November 2008, 14.00 Uhr
- Kegeln, Frauen

Liebe Tierfreunde!

Im Monat Oktober gab es nicht viel zu berichten. Nach wie vor werden große und kleine Katzen gefunden. Aus allen Orten kommt man zu uns, da im Moment in keinem Tierheim Katzen aufgenommen werden. Aber es fällt schwer, öfter nein sagen zu müssen.

Einen kleinen Kater hat es sehr erwischt – hohes Fieber, Schluckbeschwerden und Schnupfen. Frau Gedlich aus Beiersdorf hat den kleinen Dagobert tierärztlich versorgen lassen und mit zu sich nach Haus genommen, um ihn dort intensiv zu pflegen. Hoffen wir, dass sich ihre eigenen Katzen nicht anstecken.

Frau Gedlich ist aber eine erfahrene Tierfreundin, die sogar ihren Urlaub opfert, um Tiere zu pflegen. Wir und die Tiere sind ihr sehr zu Dank verpflichtet.

Ebenso gilt unser Dank allen Tierfreunden, die regelmäßig an unsere Tiere denken, ob durch eine Geld- oder Sachspende.

Das Team vom Streichelzoo (Tierheim) wünscht Ihnen allen einen ruhigen November.

G. Kretschmer-Meckbach

Am Alten Graben 11 a
02736 Oppach
Tel. (035872) 40722 + 0172/3533476
Öffnungszeiten: täglich von 9–11 Uhr
und 14–17 Uhr

Spendenkonto:

SPK Oberlausitz-Niederschlesien
Konto: 3000 20 87 20
BLZ: 850 501 00
Internet: www.mietzekatz.2xt.de

Unsere Geburtstagskinder im November 2008

Wir gratulieren

Hiltrud Belger	am 3. November zum	70.
Brigitte Schmidt	am 3. November zum	77.
Martina Winkler	am 7. November zum	92.
Emil Mieskes	am 8. November zum	73.
Gretel Michel	am 9. November zum	82.
Lydia Böhme	am 10. November zum	87.
Wolfgang Schmidt	am 11. November zum	83.
Dolores Herrmann	am 15. November zum	79.
Johannes Hofffeld	am 17. November zum	70.
Christian Lehmann	am 17. November zum	74.
Rolf Pietschmann	am 18. November zum	72.
Isolde Rößler	am 18. November zum	73.
Herbert Weber	am 19. November zum	76.
Hildegard Vietze	am 20. November zum	73.
Helmut Vogt	am 21. November zum	70.
Elfriede Zacher	am 23. November zum	80.
Gertrud Baumhükel	am 24. November zum	88.
Werner Lauschner	am 24. November zum	71.
Herbert Schülze	am 26. November zum	74.
August Dutschke	am 29. November zum	91.

Geburtstag und wünschen allen
viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Mitteilungen des Seniorenvereins

Am Donnerstag, dem **6. November 2008**, 15.00 Uhr hält Herr Lehmann für uns einen Dia-Vortrag über die Schönbacher Blumenfeste. Wir laden dazu herzlich in den Pfarrhaussaal ein.

Die diesjährige **Lichtelfahrt** findet am Montag, dem **1. Dezember 2008** statt. Es gibt dieses Jahr nur diesen einen Termin! Die Abfahrt ist 9.30 Uhr. Der Preis beträgt 43,00 € (Fahrt, Mittagessen, Kaffeegedeck und Abendessen). Wir kassieren am Donnerstag, dem 13. November 2008, 14.00–16.00 Uhr im Gemeindeamt.

Die **Weihnachtsfeier** für alle Senioren des Ortes ist am **Sonnabend, dem 13. Dezember 2008**, Beginn 14.00 Uhr. Über zahlreiche Gäste würden wir uns freuen.

Der Vorstand trifft sich am Donnerstag, dem 20. November 2008, 14.00 Uhr.

Mitteilung der FFW

Sa., 22. November 2008

8.30 Uhr

- Unfallschutz



Öffentliche Bekanntmachungen

**Änderung
der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
für die Betreuung von Kindern in der
Kindertagesstätte „Bielebohnkirpse“
in freier Trägerschaft vom 23.01.2008,
gültig ab 1. 1. 2009.**

1. Höhe der Elternbeiträge – Kinderkrippe

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen Elternbeiträge im Bereich Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) wie folgt festgelegt (Beträge in €):
(1) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **9 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	163,18	155,02
2. Kind	114,23	106,07
3. Kind	48,95	40,80
4. Kind und mehr	16,32	8,16

(2) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **6 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	109,33	103,86
2. Kind	76,53	71,06
3. Kind	32,80	27,33
4. Kind und mehr	10,93	5,47

(3) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **4,5 Stunden** täglich:

	Familien	Alleinerz.
1. Kind	81,59	77,51
2. Kind	57,11	53,03
3. Kind	24,48	20,40
4. Kind und mehr	8,16	4,08

(4) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 4,00 € erhoben.

(5) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 8,30 € pro Tag erhoben.

(6) Für Kinder, die vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine Eingewöhnungszeit bis zu 4,5 Stunden täglich in Anspruch nehmen möchten, wird ein Beitrag in Höhe von 4,15 € erhoben. Die Eingewöhnungszeit darf 10 Tage nicht überschreiten.

2. Höhe der Elternbeiträge – Kindergarten

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen Elternbeiträge im Bereich Kindergarten (in der Regel Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) wie folgt festgelegt (Beträge in €):

(1) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **9 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	98,24	93,33
2. Kind	68,77	63,86
3. Kind	29,47	24,56
4. Kind und mehr	9,82	4,91

(2) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **6 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	65,82	62,53

2. Kind	46,07	42,78
3. Kind	19,75	16,46
4. Kind und mehr	6,58	3,29

(3) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **4,5 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	49,12	46,66
2. Kind	34,38	31,93
3. Kind	14,74	12,28
4. Kind und mehr	4,91	2,46

(4) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 2,00 € erhoben.

(5) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 5,10 € pro Tag erhoben.

3. Höhe der Elternbeiträge – Hort

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen Elternbeiträge im Bereich Hort (schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der 4. Klasse) wie folgt festgelegt (Beträge in €):

(1) Die Elternbeiträge für einen **6-Stunden-Platz** mit Frühhort betragen:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	57,47	54,60
2. Kind	40,23	37,36
3. Kind	17,24	14,37
4. Kind und mehr	5,75	2,87

(2) Die Elternbeiträge für einen **5-Stunden-Platz** ohne Frühhort betragen:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	47,89	45,50
2. Kind	33,52	31,13
3. Kind	14,37	11,97
4. Kind und mehr	4,79	2,39

(3) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1,70 € erhoben.

(4) Für Gastkinder wird ein Beitrag in Höhe von 3,00 € pro Tag erhoben.

4. Ermäßigungen

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG erhalten Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, eine Absenkung des Elternbeitrages (siehe o. g. Elternbeiträge).

(2) Die Ermäßigungen finden keine Anwendung bei einer Mehrbetreuungszeit.

(3) Die Eltern haben gemäß § 90 SGB VIII die Möglichkeit, beim zuständigen Fachdienst für Jugend und Soziales einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen.

Beiersdorf, den 2. 10. 2008

Matthias Rudolph
Matthias Rudolph
Bürgermeister



**Änderung
der Satzung über die Erhebung von
Elternbeiträgen und weiteren Entgel-
ten für die Betreuung von Kindern in
der Kindertagespflege der Gemeinde
Beiersdorf vom 20. 12. 2007**

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. 3. 2003 (bereinigt am 25. April 2003 [GVBl. S. 159], rechtsbereinigt mit Stand vom 1. 6. 2006 [GVBl. S. 151]) sowie auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 29. 12. 2005 sowie auf der Grundlage des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. 8. 2004 (GVBl. S. 418, bereinigt am 4. 10. 2005 [GVBl. S. 306]) hat der Gemeinderat Beiersdorf in seiner Sitzung am 23. 9. 2008 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach SächsKitaG.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege der Gemeinde Beiersdorf erhebt die Gemeinde Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagespflege besucht.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Urlaub der Kindertagespflegeperson, welche die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge – Kindertagespflege

Auf Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 SächsKitaG werden die monatlichen El-

ternbeiträge der Kindertagespflege (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) wie folgt festgelegt (Beträge in €):

(1) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **9 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	163,18	155,02
2. Kind	114,23	106,07
3. Kind	48,95	40,80
4. Kind und mehr	16,32	8,16

(2) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **6 Stunden** täglich:

	Familie	Alleinerz.
1. Kind	109,33	103,86
2. Kind	76,53	71,06
3. Kind	32,80	27,33
4. Kind und mehr	10,93	5,47

(3) Elternbeiträge bei einer Betreuungszeit bis zu **4,5 Stunden** täglich:

	Familien	Alleinerz.
1. Kind	81,59	77,51
2. Kind	57,11	53,03
3. Kind	24,48	20,40
4. Kind und mehr	8,16	4,08

(4) Für eine Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte tägliche Betreuungszeit hinaus wird pro angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 4,00 € erhoben.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG erhalten Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, eine Absenkung des Elternbeitrages (siehe o. g. Elternbeiträge).

(2) Die Ermäßigungen finden keine Anwendung bei einer Mehrbetreuungszeit.

(3) Die Eltern haben gemäß § 90 SGB VIII die Möglichkeit, beim zuständigen Fachdienst für Jugend und Soziales einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Beiersdorf festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag (§ 4) für Kinder der Kindertagespflege der Gemeinde Beiersdorf ist jeweils am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

Beiersdorf, am 2. 10. 2008



Matthias Rudolph

Matthias Rudolph
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Beiersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Beiersdorf hat auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in den jeweiligen gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 16. 9. 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Beiersdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer aktiven Abteilung, einer Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
- Technische Hilfe bei Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses.

Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme

besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht und Kameradschaft nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter, Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten

eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 Sächs-BRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindefeuerleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter

- einen mündlichen Verweis erteilen
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs.4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird
- aus der Jugendfeuerwehr austritt
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In der Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Gemeindefeuerleitung

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerleiter und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden sowie dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) In der Hauptversammlung können Mitglieder der Gemeindefeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden, ihre Anzahl ist auf 3 festgelegt. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmrecht nach Satz 1 an der Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerleitung gehören der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter

an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit ortsfremder Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeiten der Zug- und Gruppenführer und Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in

allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie Absatz 3 der geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte, Kassenprüfer

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Der Unterführer (Gruppenführer) wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gerätewarte werden auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehraleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihres Vorgesetzten aus.

(5) Die Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden.

(6) Die Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschuss und über die Hauptversammlung zu fertigen.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der

Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehraleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 3 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehraleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommt. Der Bürgermeister setzt nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Beiersdorf vom 4. 12. 1991 außer Kraft.

Beiersdorf, 2. 10. 2008



Matthias Rudolf

Matthias Rudolf
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beiersdorf (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehr und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in den jeweiligen gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Beiersdorf in seiner Sitzung am 16. 9. 2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jeweils folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

- a) für den Wehrleiter 60,00 €
- b) für den Stellvertreter des Wehrleiters 30,00 €
- c) für die Gerätewarte 25,00 €
- d) für den Jugendwart 25,00 €
- e) für den Zug-Gruppenführer 15,00 €

(2) Werden mehrere Funktionen von einem Kameraden wahrgenommen, so wird nur eine und zwar die höhere Entschädigung gezahlt.

§ 2 Entschädigungsgrundsatz

(1) Die Entschädigung kann im Einzelfall in ihrer Höhe reduziert werden oder entfallen, wenn der Funktionsträger seine Aufgaben nicht erfüllen kann, ungenügend erfüllt oder seine Pflichten verletzt. Die Entscheidung über das Entfallen oder die Reduzierung trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers.

(2) Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe usw.) abgegolten.

(3) Kosten für Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostenrechts erstattet.

§ 3 Ehrungen

(1) Die Kameradinnen und Kameraden der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihre aktive Tätigkeit und ständige Einsatzbereitschaft im Falle eines Dienstjubiläums eine einmalige Sach- oder Geldzuwendung im Wert von 50,00 €.

(2) Ehrenmitglieder der Gemeindefeuerwehr erhalten einmalig eine Sach- oder Geldzuweisung von 100,00 €.

(3) Die Ehrungen werden bei öffentlichen Veranstaltungen oder zur Hauptversammlung vorgenommen.

§ 4 Ersatz von Verdienstausschlag

(1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf, die selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 5 Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung erfolgt nachträglich zum 30. 6. und 30. 12. für das laufende Jahr.

(2) Die Erstattung von Reisekosten und der Ersatz von Verdienstausschlag erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Bestätigung durch den Gemeindeführer innerhalb von 14 Tagen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Erstattungen von Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr (Entschädigungssatzung) vom 01. 7. 2000 und die 1. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erstattungen von Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr vom 4. 9. 2001 außer Kraft.

Beiersdorf, 2. 10. 2008

Matthias Rudolf

Matthias Rudolf
Bürgermeister



An alle Steuerzahler zur Erinnerung!



Am 15. November 2008 sind folgende Steuern fällig:

- 4. Rate Grundsteuer A und B für 2008
- Gewerbesteuern

Vergessen Sie bitte nicht, Ihr Kassenzeichen bei der Zahlung anzugeben.

Bitte halten Sie den Zahlungstermin ein, damit Ihnen bei verspäteter Zahlung keine Säumniszinsen und Mahngebühren berechnet werden müssen.

Zur Vermeidung dieser zusätzlichen Kosten empfehlen wir Ihnen das Abbuchungsverfahren.

Locke
Gemeindekasse

Sachsen lecht

Es regnet in Strömen. Der Fußballplatz ist total überschwemmt. Trotzdem soll das Spiel stattfinden.

Vor dem Anpfiff fragt der Kapitän seine Mannschaft: „Sollen wir erst mit der Strömung spielen oder dagegen?“

Trödelmarkt am 7. 11. 2008 im Haus des Gastes „Schützenhaus“

• Altes, Gebrauchtes, Antikes, Kurioses ...

• Lust zum Stöbern?

• Dann besuchen Sie unseren Trödelmarkt im Haus des Gastes in Oppach am 7. 11. 2008 ab 16.00 Uhr. Der Eintritt beträgt 0,50 € pro Person. Für das leibliche Wohl sorgt Franks Imbiss.

Annett Paul

Ländliche Neuordnung in Sachsen



**Teilnehmergemeinschaft
der Ländlichen Neuordnung
Beiersdorf**

Im Zuge der Flurneuordnung nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird in Kürze durch das Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung Görlitz mit Vermessungsarbeiten am Wege- und Gewässernetz in der Flur begonnen. Es werden Bewirtschaftungseinheiten an Hand topografischer Begrenzungen wie Straßen, Wege, Gewässer, Waldränder festgelegt. Wir bitten den vor Ort Tätigen unter Hinweis auf § 35 FlurbG (Betretungsrecht) den Zugang zu den Grundstücken zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den neu gesetzten Grenzpunkten (Grenzmarken und Pflöcke) um Vermessungszeichen handelt, die laut § 17 AG-FlurbG nicht beseitigt bzw. beschädigt werden dürfen.

Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an die Teilnehmergemeinschaft der Ländlichen Neuordnung Beiersdorf beim Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, Abteilung Flurneuordnung
Postfach 300152
02806 Görlitz

Weitere Informationen finden Sie unter www.vlnkamenz.de auf den Seiten der Teilnehmergemeinschaft Beiersdorf, Landkreis Görlitz.

*gez. Steffen Schneider
Vorstandsvorsitzender*



Bis zum 31. Oktober waren **Darstellungen zur Ortsgeschichte**, Zeichnungen und Illustrationen von Klaus Herzog im Reiterhaus zu sehen. Auf Grund der Nachfrage sind Bilder der Ausstellung nun in Form eines Kalenders zusätzlich zu unserem Reiterhausangebot erhältlich.

Am Sonnabend, dem **8. November, 14 Uhr**, wird die letzte Sonderausstellung für dieses Jahr und gleichzeitig ist es die 100., im Reiterhaus eröffnet. Wir laden alle herzlich ein, dabei zu sein.

„Malerei und Grafik“

von Christian Herold,
Jahrgang 1936, aus Langebrück.



Er beschäftigt sich seit 1951 intensiv aber immer nebenberuflich mit der Malerei. Seine Ölbilder, Aquarelle und Kleingrafiken waren schon im In- und Ausland zu sehen, u. a. in Kairo, Helsinki, Mexiko City, Leningrad und Budapest.

Öffnungszeiten des Museums:

Ab November bis April: Di bis Sa 11–16 Uhr, So/Feiertag 13–16 Uhr, am 24. und 31. 12. 2008 ist geschlossen.

Für Gruppen öffnen wir auf Anfrage gern auch zu anderen Zeiten.

M. Herzog



Danksagung

Für die aufrichtige Anteilnahme durch Worte gesprochen, für Blumen und Geldzuwendungen sowie das Geleit beim Abschiednehmen von meiner lieben Mutter, Schwiegermutter und Oma

Frau Lilli Schäfer

bedanken wir uns bei allen Bekannten und Nachbarn.

Karin Hohlfeld mit Familie
Beiersdorf, im Oktober 2008

Ihr Helfer in schweren Stunden!

Bestattungsinstitut



Erd-, Feuer- und Seebestattung

02736 Oppach · August-Bebel-Straße 4
Telefon (03 5872) 34345

Tag und Nacht bereit

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf



Zusammenkünfte

- **FRAUEN- UND MÄNNERKREIS**
am Mittwoch, 12. November, 19.30 Uhr
zur Bibelwoche im Pfarrhaus
- **JUNGE GEMEINDE**
Donnerstag, 18.00 Uhr im Pfarrhaus
- **KIRCHENCHOR und POSAUNENCHOR**
nach Absprache!



Folgende Treffen finden im Pfarrhaus Schönbach statt:

- **Kinderkreis/Kurrende** · Freitag, 15.00 Uhr
- **Gitarrengruppe** · nach Absprache



Haus- und Straßensammlung vom 14. bis 23. November 2008

Mit den Mitteln aus der Herbstsammlung will die Diakonie den Behinderten in unserem Land zu Hilfe kommen, indem die Möglichkeiten der Behindertenberatung erhalten und verbessert werden.

Die Diakonie dankt allen Sammlern und Spendern!

Herzliche Einladung

Benefiz-Konzert des CVJM-Chors Löbau

»UNTERWEGS ZUM HIMMEL«

am Freitag, dem 7. November 2008, 19.30 Uhr in der
Lutherkirche Beiersdorf

Der Erlös soll der Erhaltung unserer Beiersdorfer Kirchen-
Orgel zugute kommen nach dem Motto: „Mit Musik und
Gesang gegen die Holzwürmer!“

BIBELWOCHE

zu den sieben Ich-bin-Worten
aus dem Johannesevangelium

Sonntag, 9. November, 10.00 Uhr in der Lutherkirche
Dienstag, 11. November; Mittwoch, 12. November und
Donnerstag, 13. November je 19.30 Uhr im Pfarrhaus
Beiersdorf

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 10.00 Uhr **Abendmahlsgottesdienst zum
9. November** Beginn der Bibelwoche mit
gleichzeitigem Kindergottes-
dienst

Sonntag, 9.00 Uhr **Gottesdienst zum Abschluß
16. November** der Bibelwoche

Mittwoch, Bußtags-Gottesdienst:
19. November 9.00 Uhr in Dürrhennersdorf
10.00 Uhr in Schönbach

Sonntag, 10.00 Uhr **Abendmahlsgottesdienst zum
23. November** Ewigkeitssonntag mit gleich-
zeitigem Kindergottesdienst
>Wir gedenken der Heimgeru-
fenen<

Sonntag, 10.00 Uhr **Familiengottesdienst zum
30. November** 1. Advent mit Einführung des
neuen Kirchenvorstandes und
Erst-Abendmahlsfeier

Sonntag, 16. November, 9.00 Uhr in der Lutherkirche

Angebot: Wir holen Sie mit PKW zur Bibelwoche ab und brin-
gen Sie auch wieder heim. Bitte melden Sie sich bei Bedarf
bei Frau Elisabeth Noack, Austraße 15, Telefon 3 26 71



AGLOW-Frauenabend

am Freitag, 28. November, 20.00 Uhr in der Diakonie-
Werkstatt Löbau, Weißenberger Straße 61

Thema: „Loslassen macht frei!“

Unsere Sprecherin: Frau Rosi Specht aus der Nähe von
Hamburg

Auch Männer sind herzlich willkommen.

Ihr AGLOW-Team

Weihnachten im Schuhkarton

Bis zum 15. November 2008 haben Sie die Möglichkeit, für
Not leidende Kinder weltweit ein Weihnachtspäckchen im
Schuhkarton zu packen und bei Familie Klaus Thomas, Alte
Seite 7 in 02708 Dürrhennersdorf abzugeben. Packanleitung
usw. unter: www.Geschenke-der-Hoffnung.org

EIN HERZLICHES DANKESCHÖN

sei all denen gesagt, die durch Zahlung der Ortskirchensteuer
und Friedhofsunterhaltungsgebühr die Finanzierung der
anstehenden Aufgaben ermöglicht haben. Sollte Ihre

Unterstützung noch ausstehen, dann wäre es uns eine besondere Freude, wenn Sie uns noch im November Ihren Beitrag überweisen.

Die Konten:

Ortskirchensteuer (= Kirchgeld):

Kontoinhaber: Ev.-Luth. Kigem. Schönbach,
Konto-Nr.: 0105800045 · Bank: LKG Dresden
(BLZ 850 951 64)

Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Kontoinhaber: Ev.-Luth. Kigem. Beiersdorf,
Konto-Nr.: 0108560029 · Bank: LKG Dresden
(BLZ 850 951 64)

ZUM NACHDENKEN: Zufluchtsort

Pfarrer Wilhelm Busch berichtete: Am 09. November 1938 brannten in Deutschland zur sogenannten Reichskristallnacht die Synagogen. Auch in Essen brannte die Synagoge völlig aus: die Leuchter, die heiligen Schriften, die Teppiche. Schwarze verkohlte Mauerreste blieben als stumme Zeugen von Hass und Gemeinheit stehen. Sieben Jahre später, im Frühjahr 1945, brannte die ganze Stadt. Die Bomben der Alliierten hatten die Stadt in ein Flammeninferno verwandelt. Menschen rannten und schrien um ihr Leben. Tausende verbrannten in ihren Häusern und auf den Straßen. Einige besannen sich auf die ausgebrannte Synagoge und flüchteten in die Mauerreste. Sie blieben

am Leben, denn dort hatte es schon gebrannt. Dort gab es nichts mehr zu verbrennen. Sie waren gerettet. So ist es auch mit dem Kreuz, an dem der Jude Jesus gestorben ist. Am Kreuz brannte der Zorn Gottes. Eigentlich hätte jeder Mensch den Zorn Gottes verdient. Weil Gott den Menschen gleichgültig ist. Stellvertretend bekam jedoch Jesus alles am Kreuz ab. Und weil der Zorn Gottes am Kreuz schon gebrannt hat, deshalb ist nur dort Rettung möglich. Das ist der Zufluchtsort für jeden Menschen. Dort ist Leben möglich, auch über den Tod hinaus.

*aus dem Buch „Nachgedacht“ von Lutz Scheufler
(S.D.G.-Verlag) mit freundlicher Genehmigung*

Weitere Informationen

auch im Internet unter

www.Kirchennachricht.de

*Wenn du den Sungrigen dein Herz
finden lässt und den Elenden
sättigst, dann wird dein Licht
in der Finsternis aufgehen.*

Jesaja 58,10

Mit dem Monatsspruch für November grüßt Sie im Namen aller Kirchvorsteher und Mitarbeiter

Ihr Pfarrer A. Kaube

*Schlicht und einfach war Dein Leben,
immer fleißig Deine Hand,
hast Dein Bestes uns gegeben,
ruh' in Frieden und hab Dank.*



Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden, stillen Händedruck sowie ehrendes Geleit beim Abschied von unserem lieben Entschlafenen

Erwin Rudolf Wendler

ist es uns ein Herzensbedürfnis, allen, die ihm so liebevoll gedachten, unseren innigsten Dank auszusprechen.

In stiller Trauer:
Ingrid Wendler und Angehörige

Tradition und Fortschritt

Unsere Aufgabe ist es,
bei einem Trauerfall schnell zu helfen.
In einem persönlichen Gespräch
klären wir gemeinsam alles Nötige und entlasten
Sie von allen Formalitäten und
organisatorischen Aufgaben.

Gerne besuchen wir Sie auch in Ihren Räumen.

KUHNE

Bestattungsinstitut
Dörfelweg 14, 02708 Schönbach



Tel. 035872 32902

Zweigstelle Ebersbach,
Wiesenstraße 12, Telefon 03586 764368

www.bestattung-ebersbach.de

Redaktionsschluss für das Amtsblatt Dezember 2008: 20. November 2008
Voraussichtlicher Erscheinungstag: 1. Dezember 2008

Herausgeber und Anzeigenannahme:

Gemeinde Beiersdorf

Löbauer Straße 69 · 02736 Beiersdorf
Telefon (03 58 72) 3 58 32 Telefax (03 58 72) 3 58 33

Gesamtherstellung:



STEPHAN PRINT+MEDIEN
Löbauer Druckhaus

Internet: www.LoebauerDruckhaus.de · e-mail: Info@LoebauerDruckhaus.de
Brücknerring 2 · 02708 Löbau · Tel. (0 3585) 404257 · Fax (03585) 404258